

18.04.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

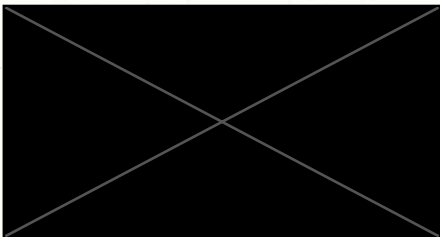
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 076-SFR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs SFR I ÖR / ZR ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug. '23die Examensklausuren schreiben werde.



A - GUTACHTEN

Zu prüfen ist, ob gegen die drei Beschuldigten Alex Liefer (Jordan „A“), Michael Wefer (Jordan „M“) sowie Walter Wagner (Jordan „W“) ein für die Erhebung einer Anklage hinreichender Tatverdacht vorliegt (§§ 170 I, 203 StPO). Dies setzt voraus, dass nach dem Stand der Ermittlungen ~~aufgrund~~ unter Zugrundelegung gerichtlicher voll verwertbarer Beweismittel eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint.

A. Geschehen im Supermarkt

Wenn Sie im Urteilsstil schreiben, dann bitte richtig:
Der Verdacht eines Raubes scheidet mangels Wegnahme aus.

Ausgangspunkt:
„Ziemlich“ stark,
da sehr treffend
v. richtig, sofort auf
den entscheid. Punkt kommend.

I. Da nach übereinstimmender Aussage der Zeuginnen Heider (Jordan „H“) und Sutter (Jordan „S“) der Kassensautomat den Zugriff auf das Geld erst dann erlaubt wenn ein PIN-Code eingegeben wird, wehrt der Gewahrsamswechsel am Geld sowohl nach der Opfervorstellung, als auch nach dem objektiven Tatgeschehen von einer Mitwirkungshandlung des Gewahrsamsinhabers ab. Somit liegt nach allen hierzu vertretenen Ansichten jedenfalls ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in den Gewahrsamswechsel vor. Die Beschuldigten A und W. haben sich nicht nach §§ 248 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB* verdächtig gemacht.

* Nicht weiter bezeichnete §§ sind solche des StGB.

Aufbau
Vorfahrt - aber so
wird es schwieriger in
d. Darstellung.

II. A und W könnten sich nach §§ 253 I, II,
255, 250 II Nr. 1, 25 II StGB verurteilt
gemacht haben, wenn der A auf Grundlage
eines gemeinsamen Tatplanes der H eine
Waffe an den Kopf hielt und dadurch veran-
lassete, dass die Kasse ~~geöffnet~~ von S
geöffnet wurde und dem A 7.000 €
Bargeld übergeben wurden.

1. Tatbestand

a) Ausführungshandlungen des A

aa) A musste mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder
Leben gedroht werden. Dies ist das zumindest
konkrete in Aussicht stellen eines kurzfristigen
Übels für ~~das~~ die körperliche Integrität einer
Person oder deren Überleben.

~~Die beiden Bestenleistungen~~ Der Beschuldigte A hat sich bei
seiner nichterhobenen Vernehmung dahingehend erklärt,
dass er der H die Waffe an den Kopf hielt
gemäß des zuvor gefassten Planes ~~er~~ setzte, indem
er diese auf die Kassiererin richtete.

Seine Aussagen werden ^{gestützt} ~~bestätigt~~ durch die Einlassung
des W, dass dies (zumindest) der zuvor gefasste
Tatplan gewesen sei. Zudem werden sie bestätigt
durch die Angaben der Zeuginnen H und S, ~~den~~ die
schildern, wie A ^{der H} ~~die~~ ^(als solche nicht erkennbar) ~~Schreckensschüsse~~

(Verwendbar
ab 1.5.5.3 ?)

⊕ Die Zeugnissen sowie der Zeige Mütter (Yorken "u") haben den A allesamt bei einer Gegenüberstellung als den Täter identifiziert.

OK aufgrund der klaren Beweislage - in weiteren Fällen werden Sie "mehr" würdigen müssen.

zudem 264 StPO
→ Protokoll

⊕ Auch § 252 StPO steht bei Beschuldigten nicht entgegen.

gut
(Inhalt +
Gedankenführung)

Wenden Sie sich die aktuelle Gesetzesfassung an, es sei denn, aus dem Bedachten ergibt sich etwas anderes.

an den Kopf hielt und dadurch hochlautend zum Ausdruck brachte, er werde dies benutzen, wenn man das Geld in der Kasse nicht heraus gebe. ⊕ gedeckt wird dies durch die beim A sichergestellte Waffe sowie die Motorradmütze.

Die Einlassung des A ist wegen der Übereinstimmung mit den sonstigen Beweismitteln auch als glaubhaft anzusehen.

Schließlich müssen die Beweismittel auch bewertbar sein.

Die Einlassung des A ~~musste~~ konnte sich durch die Zeugenbefragung des Untersuchungsrichters Haydnickers in die Hauptverhandlung einführen lassen. § 250 S. 1 StPO verbietet die Vernehmung von Zeugen vom sog. Hörensagen nicht. ⊕ In Bezug auf die Beteiligung des W lässt sich die Aussage auch nach § 251 Abs 1 kann vorliegend nach § 254 I StPO das nichterläuterte Protokoll über die geständige Einlassung ^{§ 251} verlesen werden. Nach ständiger Rechtsprechung sind derartige Protokolle auch im Hinblick auf Mitangelegte verwertbar. Indes muss das Protokoll über die Vernehmung ordnungsgemäß zustande gekommen sein, was voraussetzt, dass bei der Vernehmung die Rechte des Beschuldigten gewahrt wurden. Es ist daher fraglich, ob dem Beschuldigten vor seiner Vernehmung ein Pflichtverteidiger zu bestellen gewesen wäre. Nicht anwendbar ~~ist~~ ist insoweit §§ 141 II 1 Nr. 1, 141a S. 1 StPO u. F.

Krimis im vorb. Fall wurde
wegen § 141 II Nr. 1 StPO verurteilt.

Wenn die Polizei die Besd.
vernehmen hätte, hätte aufgrund
des "Verichts" auf Pflicht.

beim Antrag ist § 141 I StPO
vorzulegen, so dass die PB die
Besd. hätten vernehmen können.

§ 141 a StPO greift hier nicht, da er
voraussetzt, dass der Antrag nach
§ 141 I StPO durch den Beschuldigten
gestellt wurde. ⇒ Vor diesem Hintergrund
erscheint es angemessen, die Vernehmung als
mittelunkritische Vernehmung als verurteilbar
anzusehen.

Die Norm zentral für die Einhaltung eines
rechtsstaatlichen Verfahrens ist gerade unabhängig
vom Antrag der Beschuldigten gilt, könnten sie

W auf diese auch nicht vornehmlich verzichten.

→ Folge: keine Verurteilbarkeit nach
§ 254 StPO, wohl aber statthafte
Vernehmung des vernehmenden Richters

gut

verurteilbar

Nach § 141 III 4 StPO a. F. ist dem Beschuldigten
von Amts wegen nur auf Antrag der Staatsanwalt-
schaft ein Pflichtverteidiger zu bestellen, oder wenn
dies ~~aus~~ aufgrund der Bedeutung der Vernehmung
geboten erscheint. Vorliegend ergibt sich ein
Fall der notwendigen Verteidigung aus § 140 I
Nr. 1, II StPO. Wegen der Bedeutung des Freiheits-
entzuges zu die Freiheitsrechte des Beschuldigten
erscheint bei der Entscheidung über die Unter-
suchungshaft im Hinblick auf Art. 2 II 1 GG grund-
sätzlich immer die Hinverziehung eines Pflichtver-
teidigers geboten. Vorliegend hätte sich der A auch
sonst noch nicht zur Sache eingelassen, sodass
seine Angaben für die Annahme eines dringenden Tatver-
dachts auch von zentraler Bedeutung waren. *

Fraglich ist jedoch, ob der unterlassenen Pflichtver-
teidigerbestellung ein ^{auswärtiges} derart schwerwiegendes Gewicht
zukommt, dass daraus ein Beweiswertungsirrtum
folgt. Dies ist bei Verfahrensrechtsverstößen, wie sich
aus einem Umkehrschluss zu § 136a III 2 StPO folgern
lässt, nur in Ausnahmefällen der Fall. Neben dem
Schutzzweck der verletzten Verfahrensnorm zum
Schutz der Rechte des Beschuldigten setzt dies auch
voraus, dass das Interesse des Beschuldigten das
staatliche Interesse an der Wahrheitsfindung und der
Effektivität der Strafverfolgung überwiegt. Vorliegend
lässt sich aus der Tatsache, dass beide Beschuldigten
angeben, keinen Verteidiger zu benötigen, folgern, dass
die Beschuldigtenrechte nicht schwer betroffen sind.

Auch wurden beide ordnungsgemäß über ihr
Schweigerecht nach ~~§ 136 II 2~~ § 106 II 2 StPO
belehrt, sodass ihnen die Selbstbelastungsfreiheit
vor Augen geführt wurde. Schließlich wiegt
das staatliche Strafverfolgungsinteresse im Hinblick
auf die Schwere der in Rede stehende Straftaten
schwerer. Somit überwiegen die Beschuldigten-
interessen vorliegend nicht. Die gesteuerte
Einlassung ist verwertbar.

put

Gleiches gilt für die erfolgte Gegenüberstellung, da
§ 141a S. 1 StPO auch keine Anwendung findet.

A hat mit einer Gefahr für das Leben der H
gedroht.

bb) Die Über Einlage des Codes durch die S sowie
die Übergabe des Geldes stellen eine homo
unmittelbar vermögensändernde Handlung und
damit eine Vermögensverfügung dar. Dies Die
Person der bedrohten sowie die Person der
Verfügenden müssen nicht identisch sein. Es reicht
nach ständiger Rechtsprechung aus, dass der
Täter sich die Sorge um das Leben einer
anderen Person zu Nutzen macht, um die
Vermögensverfügung herbei zu führen.

Sowohl H als auch S stehen im Verkehr
des Supermarktbetreibers, sodass sie da sie
von diesem die Zugriffsmöglichkeit auf die

Kasse eingeräumt bekommen haben.

cc) Da der A das Geld erlangt ist dem Supermarktbetreiber auch ein konkreter Vermögensschaden dadurch entstehend, dass er seine unmittelbare Verfügungsmöglichkeit an diesem verlor.

dd) A handelte auch in Kenntnis aller objektiven Umstände und mit Willen zur Erfüllung der gesetzlichen Tatmerkmale, also vorsätzlich (§ 15). Zudem handelte er in der Absicht objektiv rechtswidriger Bereicherung, da er ~~hat~~ glaubte anges, von dem Geld Folgen für sich herleiten zu wollen.

b) Zurechnung der Tathandlungen an W (§ 25 II)

Diese Handlungen müssten dem W auch zurechnen sein, was voraussetzt, dass A und W einen gemeinsamen Tatplan gefasst haben und W bereits unmittelbar zur Ausführung angesetzt haben.

Das ist nicht die
abweisende Ver. für
die MT.

A und W haben nach ihren eigenen glaubhaften Angaben den Entschluss gefasst, ~~dem~~ durch die Verhaltung von Schreckschusswaffen Geld zu erbeuten. Somit haben sie einen Tatplan gefasst, auf dessen Grundlage der W die Tat auch für sich als seine eigene wollte, da eine gleiche-

rechtlge Talausführung in Aussicht genommen wurde.

W müsste auch in das strafbare Stadium des Geschehens eingetreten sein, was zumindest voraussetzt, dass er die Tat nicht vor Eintritt in das strafbare Stadium des Versuches verlassen und den gemeinsamen Tatplan aufgegeben hat. Denn ~~vor~~ vor Eintritt in das Versuchsstadium gilt der enge Strafhehungsgrund des §24II St mit seinen engen Voraussetzungen nicht. In diesem Fall bleibt nur eine Strafbarkeit nach §30 II.

[siehe Besprechung; unzustehend]

Jetzt wird es leider malogisch: Sie prüfen doch erst, ob 25 II vorliegt
(→ Sie bewegen sich nahe am Zielabschluss)

Nach der sog. Gesamttötung treten alle Mütter in das Stadium des Versuches ein, wenn nur einer von ihnen zum Versuch ansetzt, also die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet und den Tatgefolg nach seiner Vorstellung unmittelbar herbei führt. Dies setzt voraus, dass ist ~~wer~~ der Fall, der A die Tat ausgeführt hat.

* was für ausreichend?
Hier ist nicht mehr ganz klar, was Sie prüfen.

Fraglich ist, ob es ausreichend ist, dass W zuvor den Supremat verlassen hat. Pögegen spricht, dass er durch die Fassung des Tatplanes bereits die Grundlage für die Zurechnung nach §25II gelegt hat. Auch kommt in §24II zum Ausdruck, dass zu einem späteren Zeitpunkt die reine Distanzierung vom Tatgeschehen nicht ausreichend ist. Jedoch grundsätzlich bleibt der Täter daher strafbar, wenn er die Tat vor dem Versuch

Richtig! Das gehört aber nach oben in den rechtl. Maßstab und hätte Ihre Prüfung in eine ganz andere Richtung gelenkt.

⊗ Insbesondere wurde die von ihm mitgebrachte Waffe nicht eingesetzt.

doch

- Idee
- Tatplan
- Einsatz Mütze

✓ beginnt aufgibt, jedoch seine Tatbeiträge dennoch kausal werden. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass die Tatbeiträge des W gerade nicht kausal geworden sind. ⊗ Es wurde ~~kein~~ von ihm auch im Vorbereitungsstadium kein Tatbeitrag erbracht. ⊗ In diesen Fällen wird der Unschuldgehalt der Fassung des Tatplanes bereits durch § 30 II abgedeckt.

Somit sprechen die besseren Argumente dafür, dass die Aufgabe des Tatplanes vorliegend (ausnahmeweise) Ausreicht, um vor dem Versuchsbeginn durch den A, die Zurechnung auf der Grundlage von § 25 II zu unterbrechen.

Zwischenergebnis: W hat sich nicht nach §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 lit. b, II Nr. 1 ~~Verurteilung~~ gemacht

2. A könnte die Qualifikationen des § 250 I Nr. 1 lit. b, II Nr. 1 erfüllt haben.

a) Hierzu müsste er zur Ausführung des Raubes eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet haben (Abs. 2 Nr. 1). Waffen sind solche Gegenstände die nach der Verhältnisschranke aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung dazu geeignet sind körperliche Verletzungen zu verursachen. Da es sich vorliegend lediglich um einen Schweidmesser

Waffe handelt (wobei die Richtung des Gesichts
nicht mitgeteilt wird) ist diese nicht
die Einordnung als Waffe zweifelsfrei. Jedenfalls
setzt nach ständiger Rechtsprechung des BGH
Jedenfalls Ob es sich die Einordnung des Tat-
mittels i.S.d. Nr. 1 eine objektive Gefährlich-
keit voraus. Dies gilt jedoch auch für die Einordnung
als gefährliches Werkzeug, da dieses vorliegend
nicht zu Gewaltanwendung sondern zur Drohung
geeignet ist. Davan fehlt es vorliegend, da die
Schreckschusswaffe falsch geladen war, sodass sie
beim Abfeuern sofort blockiert hätte § 250 II
Nr. 1 ist somit nicht erfüllt.

OK



b) Aus den gleichen Gründen ist § 250 I Nr. 1 lit.
a nicht erfüllt.

c) Somit müsste es sich um ein sonstiges Mittel
handeln, das A mitgeführt hat, um den
Widerstand einer Person zu brechen. Aus dem
systematischen Vergleich zu § 250 I Nr. 1 lit. a
scheint II ergibt sich, dass Scheinwaffen vom
Anwendungsbereich

b) Da die Handlungen des W dem A auf der
Grundlage des § 25 II nicht zurechenbar sind
und die geladene, also objektiv gefährliche
Schreckschusswaffe des W im gemeinschaftlichen
Lage war da, der A diese also nicht fürchte
der A diese Waffe bei sich. Zudem fehlt dem

OK

jedenfalls der Vorsatz auf die objektive Gefährlichkeit.

✓
c) Somit müsste es sich bei der von A gehaltenen Schwelchschusswaffe ^{handelt es sich} um einen sonstigen gefährlichen Gegenstand iSd. § 250 I Nr. 1 lit. b. Wie sich aus dem systematischen Umkehrschluss zu § 250 I Nr. 1 lit. a sowie II ergibt, kommt es iRd. lit. b gerade nicht auf die objektive Gefährlichkeit an.

3. II. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

✓
4. III. Er hat sich nach §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 lit. b verächtlich gemacht.

S.

Aufbau:

Welches Delikt prüfen Sie?

IV W hat sich mit dem A eine von dem gemeinsamen Willen getragene ~~Verabredung~~ Eiligung getroffen, den Supermarkt zu überfallen, indem durch Verteilen ^{von} ~~Waffen~~ einer Schwelchschusswaffe die Herausgabe von Geld erzwungen werden sollte. Hierbei war eine mittelabsichtliche Tatbegehung beabsichtigt. Bei der geplanten Tat handelt es sich nach § 12 I um ein Verbrechen. Somit hat er sich verabredet, ein Verbrechen zu begehen und sich somit nach § 30 I strafbar gemacht.

B. Geschehen bei der Festnahme des M

I. M konnte sich ~~wegen~~ nach §§ 223 I, 226 I Nr. 2 Art. 2 verteidigt gemacht haben, indem er ~~diesem~~ ~~gegen das Knie trat und~~ ~~der~~ dem PTK Dorr gegen das Knie trat, sodass dieser durch eine Ausweichbewegung sich einen Riss der Kniegelenkhauterzeugte und infolge einer Operation nun ein dauerhaft versteiftes Bein hat.

⊗ Dies lässt sich durch die übereinstimmenden Zeugenaussagen der PBeu beweisen.

A. Hieran müsste der dem PTK Dorr von der Gesundheit geschädigt oder körperlich misshandelt haben. M hat dem PTK Dorr (fortan "P") gegen das Knie getreten. Hierdurch wurde Kausal der Kniegelenkriss verursacht. ⊗ Dabei handelt es sich um einen körperlich vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustand. Zudem stellt jedenfalls der Tritt gegen das Knie eine ^{schlechte und unangemessene} Handlung dar, die geeignet ist, das körperliche Wohlbefinden des P erheblich zu beeinträchtigen, sodass auch eine Misshandlung vorliegt. Der Tatbestand des § 223 I ist damit unabhängig von der ~~objektiven~~ Zurechnung.

Da M den Tritt zumindest vorsätzlich ausführte, ist zumindest die körperliche Misshandlung vom Vorsatz des M umfasst, sodass § 223 I unabhängig davon, ob der Kniegelenkriss zurechenbar ist (dazu unten)

erfüllt ist.

2. Es müsste zudem § 226 I erfüllt sein.

Eben erscheint es
sachgerecht, alleine auf
das Knie abzustellen. ✓

a) Bei dem Bein handelt es sich um ein nach
außen erhabeneres Körperteil mit eigenständiger
Körperfunktion und damit um ein Glied i.S.d. Nr. 2.
Das Bein ist ~~aber~~ für das Laufen von großer
Bedeutung und somit auch ein wichtiges Glied.

Es dürfte für den D auch nicht mehr zu
gebrauchen sein. Dies setzt keine völlige Abtrennung
des Gliedes voraus. Es müssen aber die wesent-
lichen Funktionen des Gliedes derart beeinträchtigt
sein, dass das Glied seine Gebrauchsfähigkeit
verliert. Ein völliger Funktionsverlust ist dabei
nicht erforderlich. Es ist ~~bertrand~~ durch wertende
Betrachtung zu ermitteln, ob das Glied unbrauch-
bar ist. Dies ~~setzt~~ vorliegend ist das Auswinkeln
des Beines von maßgeblicher Bedeutung für das
selbstständige Laufen. Ohne diese Funktionen kann
ein Mensch höchstens noch Krumpeln. Eine flüssige
Fortbewegung ist nicht mehr möglich. Damit ist
die Hauptfunktion des Beines derart stark beeinträchtigt,
dass dieses bei wertender Betrachtung
als unbrauchbar anzusehen ist.

gut begründet,
schreibbar ✓

b) Es müsste auch der Gefäßspezifische Zusammenhang
gegeben sein. Die in der Körper-
verletzung umwohnende Gefäße müssen sich somit

Um Körperverletzungserfolg realisiert haben.
~~Dies setzt voraus, dass der~~

Die Ausweichbewegung des D war durch den
Tritt gegen das Knie bedingt. Sie stellt damit
hin die Zurechnung unterbrechendes Droh-
streken des Opfers dar, da die Ursache dieser
Handlung vom Täter unmittelbar gesetzt wurde
und das Opferverhalten auch nicht als grob
fahrlässig anzusehen ist.

Zudem handelt es sich bei der Verletzung durch
Drohe nicht um einen Umstand der derart selten
ist, dass ~~er~~ er außerhalb jeder Lebens-
erfahrung liegt, sodass der M schlicht nicht
damit rechnen musste.

Auch die Tatsache, dass die Knieversteifung auf
eine chirurgische Entscheidung zur Behandlung des
Schneurreises zurück geht, ist dem M noch
zurechenbar, da diese Entscheidung aus ärztlicher
Sicht wegen der Schwere der Verletzung geboten
war. Somit realisierte sich in der OP nach dem
vom Beschuldigten gesetzte Risiko
Schließlich

Die schwere Folge ist dem M also zurechenbar.

c) Die schwere Folge beruht auch auf der fehlerhaften Auftragslösung der gebotenen Sorgfalt, der Schutzrechenschaftspflicht besteht ~~und die~~ sowie der Risikobewertung besteht, somit handelt M auch fehlerhaft (§18).

3. M hat sich nach §§223I, 226 I Nr. 2 Alt-2 verdächtig gemacht

~~II. M konnte sich durch den Triff~~

4. M könnte jedoch im Zustand verminderter Schuldfähigkeit gehandelt haben, sodass die Strafvermeidungsmöglichkeit des §21 eingreifen würde.

Dies setzt voraus, dass der M in der Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Fähigkeit zu handeln erheblich vermindert war. Seine Alkoholisierung könnte eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung darstellen. ~~Alt~~ Regelmäßig ist bei Verbrechen nach §12 I (wie hier) von einer verminderten Steuerungsfähigkeit ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,2‰ auszugehen. Zum Entnahmepunkt um 0:40 des 07.12.2017 hatte der M einen Promillewert von 1,8‰. Zu seinen Gunsten ist ein Abbauwert von 0,2‰ pro Stunde (ohne Resorptionsphase)

Diese Prüfung gehört (eigentlich) nicht in das materielle, Gutachten (da nur Bedeutung f. Strafzumessung)

✓ sowie ein Sicherheitsausweis von weiteren
0,2% bei der Rückrechnung anzunehmen.

2. ✓
Somit hatte der M zur Tatzeit ^(gegen 21:40) keinen BAK
von 2,6%, sodass mangels anderer
erheblicher psychosozialer Faktoren (wie
Alkoholvergiftung oder klarer Ausspruch), der
für eine Einheits- oder Steuerungsfähigkeit
sprechen, von verminderter Schuldfähigkeit
auszugehen ist.
(✓)

5. M hat sich nach §§ 22 I, 226 I Nr. 2 Alt. 2,
21 Verdächtig gemacht.

II. M konnte sich durch den Tiff auch nach
§ 13 I, II Nr. 2 Alt. 2, III Verdächtig
gemacht haben

1. ✓ D ist ein Amtsträger, der zur Vollbrechung
von Gesetzen und Rechtsverordnungen
befähigt ist und mit der Festnahme des M
nach § 127 I StPO eine Diensthandlung vor-
nahm. Der Tiff war darauf gerichtet, die
Wirkung der Diensthandlung zumindest
abzuschwächen. M handelte auch vorsätzlich
(§ 15).

2. Die Diensthandlung war auch objektiv recht-
mäßig ^(§ 127 I StPO) da der M wegen der Angaben des
Fg. Müller, der im Tatortfeld des Supermarkts

drei Personen gesehen hatte der Beteiligung
an einer räuberischen Erpressung explizit
verdächtig war und die Hindernisse die
Gefahr von Beweismittelverlusten begründet
hatte, sodass die Voraussetzungen von §127 II
StPO vorliegen.

ok

4. Strafzumessung

Es könnte sich um einen Fall des §13 II 2
Nr. 2 Alt. 2 handeln, wenn Eine schwere
Gesundheitsverletzung liegt jedenfalls vor.
Aus Täterverboter Sicht wäre zu erwägen
ob der Regelcharakter des Nr. 2 im
vorliegenden Fall wegen der Alkoholisierung
des M erfüllt. Jedenfalls Allerdings stellt
Nr. 2 auf die Schwere der Verletzungs-
folge ab, sodass dies entgegen steht.

Wichtig ist eine umfassende Würdigung
aller Täter- & Tatbezogenen Merkmale
erforderlich.

Auch dies ist
im nat. rechtl.
Gutachten (v. auch recht,
wenn es nicht ganz
ausnahmsweise etwa Finanz
u. sachl. Zust. o. d. Flucht erfolgt
darauf aufmerksam) nicht
zu prüfen.

III. Schließlich stellt der Tritt gegen das
Knie auch einen tätlichen Angriff auf
den D bei der Vernehmung während dieser
dienstlich handelte dar und begründet
somit auch einen Tatverdacht nach
§114 I, III, 13 II 2 Nr. 2.

C. Ankauf der Felgen

I. Der A konnte sich indem er dem Dorbau 50 € für den Ankauf von Felgen anzahlte und eine der Felgen zu seiner Oma bringen ließ nach § 258 I verdeckt gemacht haben.

Dass die Felgen ~~aus einer rechtswidrigen~~ von einem anderen gestohlen wurden bzw. durch eine rechtswidrige Tat, die gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, stammen, lässt sich durch die Stigmenzeigen beweisen. Die Aussage des Dorbau. ~~bedingten~~

A müsste diese schon verschafft bzw. angekauft haben, wobei der Ankauf einen Unterpunkt des Verschaffens darstellt. Maßgeblich ist die Erlangung der Verfügungsgewalt durch den Täter. Das schuldrechtliche Geschäft ist nicht von Bedeutung.

Der A gibt an, er habe den Dorbau veranlasst, einen ~~Felgen~~ ^{Felgen} zu seiner Oma zu bringen. Bei dieser wurde der Felgen auch faktisch beschlagnahmt. A

Verbreiten)
Zu diesem Zeitpunkt hatte A jedoch noch keinerlei eigene Verfügungsgewalt über das Reifen. Somit fehlt es an der Vollendung.

II. A hat sich ^{Wacht} nach § 258 I, III, 2, 22, 23 I

Verdächtig gemacht, da jedenfalls die Bitte den ~~Reifen~~ ^{Felgen} der seiner Oma zu bringen sowie die Anzahlung von 50 € aus seiner Sicht nach Zurückenschickte ~~Verforderten~~, da er die ~~Reifen~~ ^{Felgen} noch bezahlen musste und da eine Felge noch tatsächlich abholen musste.

D. Zusammenfassung und Konkurrenz

-- A hat sich verdächtig gemacht nach §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 Alt. 6

-- W hat sich verdächtig gemacht nach § 30 II

-- M hat sich verdächtig gemacht nach §§ 223 I, 226 I, 113 I, II 2 Nr. 2 Alt. 2, 114 I, IV.

In Bezug auf M stehen alle delikte in natürlicher Tateinheit (§ 52 I). §§ 113 sowie 114 bleiben nebeneinander bestehen, da sie unterschiedliche Rechtsgüter schützen. Ebenso § 226 da ein weitgehendes Unrechtsgehalt vorausgesetzt wurde.

Verbreiten

B- Gutachten

2. Die Sache sind nach § 2 I 1 StPO \checkmark
alle verbunden.

1. Gegen alle Beschuldigten ist Anklage
zu erheben (§ 170 I StPO)

3. Zuständigkeit

a) Da es sich um Verbrechen hinsichtlich des A und
des M handelt, ist das Schöffengericht am
Amtsgericht sachlich zuständig (§§ 24 I 1 Nr. 2, 25,
28 GVG), wobei wegen der Unvorbestraftheit
nicht davon auszugehen ist, dass eine Freiheits-
strafe von mehr als 4 Jahren ausgereicht wird.
Aus § 2 I StPO ergibt sich die sachliche
Zuständigkeit für W.

schuldbau

b) Örtlich ist das Amtsgericht Ravensberg
zuständig (§ 7 I StPO).

4. Verfahrensbezogene Anträge an das zuständige
Gericht

a) Haftfortdauer

Der Haftprüfungstermin nach § 121 I StPO ist
bereits am 07.06.2018 abgelaufen, sodass ~~da~~
durch das OLG ~~schon~~ eigentlich eine Entscheidung
über die Haftfortdauer zu beantragen ist (§ 122 I
StPO). Fraglich ist Andernfalls ist der
Haftbefehl aufzuheben (§ 121 I StPO).

Sie selbst müssen die
Vor. des § 121 StPO auch
prüfen.

Fraglich ist daher, ob die Voraussetzungen mit der Anklage geltend gemachte Zuständigkeit auf dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht über (§ 207 IV StPO).

aa) Fraglich ist, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls jeweils noch vorliegen:

Ein dringender Tatverdacht (d.h. eine hohe Verantwortungswahrscheinlichkeit) liegt in Bezug auf alle drei Beschuldigten vor.

In Bezug auf den Besch. (L) ist die Haft jedoch unverhältnismäßig in Anbetracht der geringen Haftstrafe. Zudem zu erwartenden Strafe. Zudem liegt keine Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2 StPO vor, weil eine Entziehung vom Strafverfahren mangels ausreichenden Fluchtanreizes nicht zu erwarten ist.

(folgerichtig)

In Bezug auf A und M ist die Annahme von Fluchtgefahr jeweils begründet. Insbesondere der A hat einen hohen Fluchtanreiz, da ihm mehr als drei Jahre Haftstrafe erwartet. Im Übrigen sind beide Beschuldigten schwerer ohne feste Arbeit und auch sonst familiär nicht eingebunden. bedeutungsvolle ^{Mit-} zustellfähige Adressen sind aus der Akte nicht ersichtlich. Zudem versetzt sich der M zuvor schon seiner Festnahme zu entziehen.

Verhältnismäßigkeit
im Anbetracht der
massiven Verstöße gegen den
Beschleunigungsgrundsatz ???

Norm 2

bb) Es ist umgehend die Ausführung des Haftbefehls für den W zu beantragen und dieser sofort freizulassen.

Nicht
überzeugend

b) Denn der Verteidiger von M und A kann ~~nicht~~ beide Besch. vertreten (§ 146 StPO). Denn es handelt sich bei den vorgeworfenen Taten um ~~unterschiedliche~~ ^{verschiedene} ~~unterschiedliche~~ Taten i.S. § 264 I StPO. Zwar gibt es ~~eine gewisse~~ Denn die Flucht des M vor seiner Festnahme erleiht sich in ihrem Unrechtgehalt unabhängig von der Begehung der räuberischen Erpressung. Zwar gibt es auch die Anwesenheit des M am vor dem Supermarkt eine gewisse zeitgeschichtliche Verknüpfung im Hinblick auf den Verdacht für seine Festnahme. ~~Dies~~ Es sind jedoch zwei zu trennende Tatenschlüsse gegeben, die einander nicht bedingen. Demnach ist der Verteidiger nicht zurückzuweisen.

✓ c) Die Tatmittel (Kapuzen, Schreckschusswaffen) sind nach § 74 einzuziehen.

✓ d) Nach dem Abschluss des Verfahrens ist das Geld an den Betreiber des Marktes heraus zu geben (vgl. § 111 StPO).

Ravensberg, 11.07.2018

Vfg.

1. Vermehr: [s. A-Gefächter]

✓ In Bezug auf den Beschuldigten W liegt kein Haftgrund vor. Daher wurde telefonisch beim Richter die Haftbefreiung beantragt und die JVA angewiesen diesen umgehend zu entlassen.

2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen; Anhörung erhebung gegen die Beschuldigten.

3. MeSta: Nr. [...]

4. MeSta: Nr. 36

5. Kopien der Akt. zur HA

6. Unt dem AG Ravensberg - Schöffengericht, Akt. ... = mit der Anträge aus der Akt.

7. WU: 1 Monat

STA XY

STA

Staatsanwaltschaft Ravensburg
Az.: 12 Js 3842/18

Ravensburg, 11.07.2018

Eilt sehr! Haft!
Haftprüfungstermin: 07.06.2018

Anklageschrift

Die Beschuldigten

I.

Walter Wagner

geb. [...] in [...]

Staatsangehörigkeit: [...]

Familienstand: [...]

II.

Alex Liefer

[Personen]

✓
aufhältig: Untersuchungsgefängnis JVA Ravensburg,
[Adresse]

Verteidiger:

✓
- in dieser Sache vorläufig festgenommen am
06.12.2017 und seither in Haft aufgrund des
Haftbefehls des AG Ravensburg vom 07.12.2017
(Az.: 6 Js 304-306/17) -

III. N

Michael Kiefer

geb. [...] in [...]

[Personalien]

Verteidiger:

- in dieser Sache ebenfalls [s.o.] -

werden angeklagt

in der Sache am 06.12.2017

~~I. III.~~ jeweils durch eine Handlung (1.-3.)

~~I.~~ der Angeklagte Wagner

1. sich mit einem anderen verabredet zu haben, eine Verbrechen zu begehen,

Welches?

~~II.~~ der Angeklagte Alex Kiefer

2. einen Menschen rechtswidrig unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung gezwungen zu haben und dadurch dem Vermögen des ~~Gemäßigten~~ eines anderen einen Nachteil zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern, wobei er ein Werkzeug bei sich führte, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu überwinden,

3. III der Angeklagte Michael Kiefer

2. im Zustand verminderter Schuldfähigkeit

- a) eine andere Person körperlich misshandelt zu haben und hierdurch Fahrlässig verursacht zu haben, dass ~~er~~ die verletzte Person ein wichtiges Glied des Körpers dauernd nicht gebrauchen kann,

jeweils ~~durch~~ in einem besonders schweren Fall durch eine Gewalttat, bei der Angegriffene eine besonders schwere Gesundheits-
Schädigung erlitt

→

- b) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von ^{gesetzl.} Verordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder ^{und Verfügungen} berufen ist bei der Vornahme einer solchen rechtmäßigen Diensthandlung ~~durch eine Gewalttat~~ Widerstand geleistet zu haben,

- c) einem solchen Amtsträger bei einer Diensthandlung fälschlich anzugreifen zu haben

indem sie

am 06.12.2017 in der ~~Wohnung~~

1.

in der Wohnung der Zg'in Pfister in der [Adresse] ~~gemeinsam~~ der Beschuldigte W und A ^{zu} gemeinsam die Übereinkunft schloss zu dem Supermarkt [Name, Adresse] zu gehen und dort die Kassierer unter Vorhalt ungeladener Schreckschusspistolen aufzufordern, ihnen dazu

Sie bringen ihnen das in der Kasse befindliche Geld zu geben, um dieses für sich zu verwenden;

2.

Soborn suchte ^{die} Beschuldigten A und W gegen 22:00 Uhr die Filiale des Supermarktes [Name, Adresse] auf, wobei der W eine ~~geladene mit Sengaspatronen~~ geladene mit Sengaspatronen gegen die Tatrausführung einsetzte und unter ^{entgegen} einer zuvor getroffenen Absprache ~~Zurücklassung~~ ^{Zurücklassung} der ~~mit Sengaspatronen geladenen~~ Schreckschusswaffe im Gemüschkorb ~~steckte~~ unverrichteter Dinge den Laden verließ; der Beschuldigte A hielt daraufhin der Kassiererin Zglin H, ~~die Waffe~~ ^{die Schreckschusswaffe} an die Schäfte und forderte die Heiligkeitske Mestheimerin, Zglin S, zur ~~Herausgabe~~ Eingabe des Kassenzugangsgrades auf, was diese auch tat, woraufhin H 7.000,-€ übergab, die A an sich nahm, um diese für sich zu verwenden; die Schreckschusswaffe hatte A selbst mitgebracht und zuvor absprachlich mit zwei Sengas- und zwei Gaspatronen beladen, wobei er sie jedoch falsch einlegte, sodass ~~er im~~ Fall einer die Pistole im Fall eines Schusses blockiert hätte;

Just

3.

als um 23:40 die PBein D und G in der Wohnung der Zglin Pfister den Besch.

M festzunehmen wollten, wird dieser zuvor
im Umfeld des Supermarktes von dem
Zg. M gesehen worden, trat der
M (mit einer Blutalkoholkonzentration von
1,6‰ zum Entnahmezitpunkt am 07.12.17
um 0:40) ^{gezeit} dem PHM D ^{fest} gegen sein Knie, sodass
dieser in Folge einer Ausweichbewegung sich
einen Verwundenschuss bezog, der operativ nur
durch dauerhafte Versteifung des Kniegelenkes
behoben werden konnte, wobei es hinsichtlich
der Verletzung unvorsichtig handelte.

Für den Beschuldigten W:

Vergehen ~~nach~~ strafbar gemäß § 31 II StGB

Für die Beschuldigten M und A

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 13 I,
II 2 Nr. 2, IV, 14 I, III, 223 I, 226 I Nr. 2 Alt. 2,
250 I Nr. 1 lit. b, 253 I, II, 255, 52 StGB

In der Hauptverhandlung wird die Erzielung
von Tatmitteln beantragt werden (§ 74 StGB).

Paragrafen
auflisten:
Welche Z.

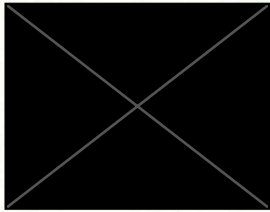
Dem Amtsgericht Ravensburg - Schwöbingericht,
Abt. ... - mit den Anträgen

1. die Haftfortdauer in Bezug auf die Besch.
A und M zu beschließen.

2. das Hauptverfahren zu eröffnen und

Zeitnah einen Termin zur
Hauptverhandlung ansetzen.

[Unterschrift]
87A xy



Bewertung:

Die Bearbeitung der Klausur ist in
weitere Teile sehr gut gelungen. Das
betrifft sowohl Inhalt als auch Stil.

Die meisten Probleme werden gesehen und
auf hohem Niveau vertretbar gelöst.

Durchaus nicht unerwartete Anlassungen
bestehen im Hinblick auf die Prüfung des
§ 239a StGB und die Verhältnismäßigkeit
der Haft. Angesichts des sehr hohen
Schwierigkeitsgrades und Umfangs der Klausur
trotzdem

13 Punkte
(gut)

J